

Durchführungsanweisungen zum Aufenthaltsgesetz

Beschäftigungsverfahrens- verordnung (BeschVerfV)

Durchführungsanweisungen

Vorwort

Die Änderungen/Ergänzungen der Durchführungsanweisungen sind durch Unterstreichungen kenntlich gemacht worden.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1. Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung	1
Abschnitt 1. Zustimmungsfreie Beschäftigungen	1
§ 1 Grundsatz.....	1
3.1.111 Allgemeines.....	1
3.1.112 Zulassungsgrundsätze	2
3.1.113 Ausnahme vom Grundprinzip des Zustimmungserfordernisses.....	2
§ 2 Zustimmungsfreie Beschäftigungen nach der Beschäftigungsverordnung.....	3
3.2.111 Zustimmungsfreie Beschäftigung	3
3.2.112 EQUAL	3
§ 3 Beschäftigung von Familienangehörigen	4
3.3.111 Personenkreis	4
3.3.112 Verwandte und Verschwägerte ersten Grades	4
3.3.113 Mithilfe von Verwandten	4
3.3.114 Lebenspartner/-innen	4
3.3.115 Eigenständiges Aufenthaltsrecht.....	5
§ 4 Sonstige zustimmungsfreie Beschäftigungen.....	6
3.4.111 Erfasste Personengruppen.....	6
3.4.112 Zweck der Beschäftigung	6
3.4.113 Strafgefangene.....	6
3.4.114 Traumatisierte Flüchtlinge	6
Abschnitt 2. Zustimmung zu Erlaubnissen zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung.....	7
§ 5 Grundsatz.....	7
3.5.111 Verzicht auf die Vorrangprüfung.....	7
§ 6 Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses.....	8
3.6.111 Verlängerung nach einem Jahr	8
3.6.112 Prüfung der Arbeitsbedingungen.....	8
3.6.113 Erneute Vorrangprüfung	8
3.6.114 Arbeitsmarktprüfung bei Asylbewerbern und Duldungsinhabern	8
3.6.115 Kein Rechtsanspruch bei zeitlich begrenzter Zulassung – Studenten	8
6a Beschäftigung von Opfern von Straftaten.....	9
3.6a.110 Zeugenschutzprogramm	9
3.6a.111 Zuständigkeit der Ausländerbehörden	9
§ 7 Härtefallregelung	10
3.7.111 Härteregelung.....	10
3.7.112 Rechtsprechung zur Härte	10
3.7.113 Keine Härte	10
3.7.114 Eheleiche Kinder sowie Stief- und Adoptivkinder.....	11
3.7.115 Ehegatten deutscher Staatsangehöriger.....	11
3.7.116 Vorrang von § 31 Abs. 2 AufenthG	11
3.7.117 Zuwanderer jüdischen Glaubens.....	11
3.7.118 Personengruppen.....	11
3.7.119 Zeugenschutz.....	11
3.7.120 Traumatisierte Flüchtlinge	11
3.7.121 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen nach § 23a AufenthG	11
§ 8 Ausbildung und Beschäftigung von im Jugendalter eingereisten Ausländern.....	12
3.8.111 Intention der Rechtsvorschrift.....	12
3.8.112 Einreise vor Vollendung des 18. Lebensjahres	12
3.8.113 Schulabschluss	12
3.8.114 Schulische Berufsvorbereitung.....	12
3.8.115 Berufsausbildungsvorbereitung	13
3.8.116 Berufsausbildung.....	13
3.8.117 Prüfung der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2	13
3.8.118 Arbeitnehmerüberlassung	13
§ 9 Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerfristigem Voraufenthalt.....	14
3.9.111 Grundsatz.....	14
3.9.112 Nachweis der zweijährigen Beschäftigung.....	14
3.9.113 Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.....	15
3.9.114 Nachweis des dreijährigen Aufenthalts	15
3.9.115 Nicht zu berücksichtigende Zeiten	16
3.9.116 Anrechnung von Aufenthaltszeiten nach § 16 AufenthG.....	16
3.9.117 Zustimmung ohne Beschränkung.....	16
3.9.118 Arbeitnehmerüberlassung	16
Abschnitt 3. Zulassung von geduldeten Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung.....	17

§ 10 Grundsatz	17
3.10.111 Wartezeit Geduldete Ausländer	17
3.10.112 Regelung für Asylbewerber	17
3.10.113 Prüfung der Wartezeit	17
3.10.114 Allgemeine Zustimmungserteilung	17
§ 11 Versagung der Erlaubnis	18
3.11.111 Feststellung der Versagungsstatbestände.....	18
Teil 2. Zuständigkeiten- und Verfahrensregelungen	19
§ 12 Zuständigkeit	19
3.12.111 Betriebssitz.....	19
3.12.211 Werkvertragsarbeitnehmer	19
3.12.212 Werklieferungsverträge/ Fertighausmonteure	20
3.12.212a Zuständigkeit bei Montage und Demontage.....	20
3.12.213 Zuständigkeit bei Künstlern.....	20
3.12.214 Verfahren bei Künstlern.....	20
3.12.215 Beteiligung der Künstlervermittlung der ZAV	21
3.12.216 Entscheidung über Anträge ausländischer Bühnenkünstler.....	21
3.12.217 Vorlage von Engagementverträgen.....	21
3.12.218 Zulassungsbescheinigungen für Gastarbeitnehmer und sonstige zwischenstaatliche Vereinbarungen.....	21
3.12.219 Staatenverbindender christlicher Jugendaustausch.....	21
3.12.220 Internationaler Personalaustausch.....	21
3.12.221 Angehörige diplomatischer und konsularischer Vertretungen.....	21
3.12.222 Einschaltung der Fachvermittlung für Luftverkehrsberufe.....	21
3.12.223 Monteure auf US-amerikanischen Stützpunkten.....	21
3.12.224 Von Amts wegen erteilte Arbeitserlaubnis-EU	22
3.12.225 Rechtswirkung der Zustimmung.....	22
3.12.226 Widerspruch gegen Nebenbestimmung des Aufenthaltstitels.....	22
3.12.227 Dispositionsbefugnis über die Zustimmung/ Widerruf.....	23
3.12.228 Widerspruch gegen Arbeitsgenehmigung-EU.....	23
§ 13 Beschränkung der Zustimmung	24
3.13.111 Geltungsbereich und Geltungsdauer der Arbeitsgenehmigung-EU	24
3.13.112 Geltungsbereich der Zustimmung	24
3.13.112a Erweiterung des Geltungsbereichs	24
3.13.113 Beschäftigung im Baugewerbe.....	24
3.13.114 Beschäftigung in örtlich nicht gebundenen Betriebsstätten	25
3.13.115 Teilzeitbeschäftigung.....	25
3.13.116 Geltungsdauer der Zustimmung.....	25
3.13.117 Geltungsdauer bei Ausbildung / Weiterbildung	25
3.13.118 Zustimmung unter Härtegesichtspunkten.....	25
§ 14 Reichweite der Zustimmung	26
3.14.111 Aufenthaltstitel.....	26
3.14.211 Änderung des Aufenthaltstitels.....	26
3.14.311 Fortgeltung der Zustimmung bei Aufenthaltsgestattung/ Duldung	26
3.14.411 Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.....	26
Teil 3. Schlussvorschriften	27
§ 15 Assoziierungsabkommen EWG-Türkei	27
3.15.111 Gesetzliche Grundlage.....	27
3.15.112 Anwendung des Beschlusses	27
3.15.113 Ununterbrochene Beschäftigung.....	27
3.15.114 Anspruch nach 1-jähriger Beschäftigung	27
3.15.115 Anspruch nach 3-jähriger Beschäftigung	27
3.15.116 Uneingeschränkte und unbefristete Zustimmung nach 4-jähriger Beschäftigung	28
3.15.117 Sonstige anspruchsbegründende Zeiten.....	28
3.15.118 Familienangehörige türkischer Arbeitnehmer.....	28
3.15.119 Ununterbrochener Aufenthalt	28
3.15.120 Artikel 8 und 9 ARB	28
3.15.121 Rechtsprechung	29
3.15.122 Konkurrenz der Ansprüche aus AufenthG und ARB 1/80	29
Anlage zu 3.15.111 Beschluss 1/80	31
§ 16 Übergangsregelung	33
3.16.111 Vor dem 1.1.2005 erteilte Zusicherungen	33
3.16.211 Arbeitsgenehmigungsfrei Beschäftigungen.....	33
§ 17 Inkrafttreten	34

**Verordnung
über das Verfahren und die Zulassung von
im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung
(Beschäftigungsverfahrensverordnung – BeschVerfV)**

Vom 22. November 2004 (BGBl. I S. 2934)

zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)

Auf Grund des § 42 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 BGBl. I S. 1950), des § 61 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1963 (BGBl. I. S. 1361), der durch Artikel 3 Nr. 39 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I. S. 1950) eingefügt wurde, und des § 288 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 BGBl. i.S. 594, 595), von denen § 288 durch Artikel 1 Nr. 164 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I. S. 2848) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

**Teil 1. Zulassung von im Inland lebenden Ausländern
zur Ausübung einer Beschäftigung**

Abschnitt 1. Zustimmungsfreie Beschäftigungen

**§ 1
Grundsatz**

Die Erlaubnis zu Ausübung einer Beschäftigung für Ausländer,

- 1. die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die kein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung ist (§§ 17, 18 und 19 des Aufenthaltsgesetzes) oder die nicht schon aufgrund des Aufenthaltsgesetzes zur Beschäftigung berechtigt (§ 4 Abs. 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes),**
- 2. denen der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet ist (§ 61 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes) und**
- 3. die eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen**

kann in den Fällen der §§ 2 bis 4 ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden.

DA

Der erste Abschnitt regelt Zulassungen zum Arbeitsmarkt, bei denen nicht schon das Aufenthaltsgesetz selbst für im Inland lebende Ausländer den Arbeitsmarktzugang unmittelbar und ohne das Erfordernis einer Zustimmung der Arbeitsverwaltung vorsieht.

**3.1.111
Allgemeines**

Das Aufenthaltsgesetz erlaubt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Fall der Niederlassungserlaubnis (§ 9 Absatz 1 Satz 2), bei Ausländern, die sich aus politischen Gründen in Deutschland aufhalten (§ 22 Satz 3, § 25 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2) und beim Familiennachzug (§ 27 Absatz 2, § 28 Absatz 5, § 29 Absatz 5), bei eigenständigem Aufenthaltsrecht (§ 31 Absatz 1 Satz 2), bei Recht auf Wiederkehr (§ 37 Absatz 1 Satz 2) sowie ehemaligen Deutschen (§ 38 Absatz 4). Hier besteht der Arbeitsmarktzugang kraft Gesetzes. Die Bundesagentur für Arbeit ist nicht beteiligt.

Mit der BeschVerfV wird der Arbeitsmarktzugang von im Inland lebenden Ausländern geregelt (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG).

3.1.112 Zulassungsgrundsätze

Die Zulassung zur Beschäftigung von neu einreisenden Ausländern ist in der Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverordnung – BeschV) vom 22.11.2004 geregelt.

Die Zulassung von Staatsangehörigen aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten ist in § 284 SGB III geregelt; für die Aufnahme einer Beschäftigung, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, gilt § 39 Abs. 6 AufenthG.

§ 1 regelt als Ausnahme vom Grundprinzip des Zustimmungserfordernisses durch die BA zur Ausübung einer Beschäftigung im Falle von anderen Aufenthaltszwecken als dem der Erwerbstätigkeit, dass bei Aufenthalt nach § 4 Abs. 2 Satz 3 und § 60a des Aufenthaltsgesetzes und § 61 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes Ausländern die Ausübung einer Beschäftigung in den Fällen der §§ 2 bis 4 zustimmungsfrei erlaubt werden kann.

3.1.113 Ausnahme vom Grundprinzip des Zustimmungserfordernisses

Auch bei den o.g. zustimmungsfreien Tätigkeiten ist die „Wartezeit“ nach § 10 bzw. nach § 61 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) von einem Jahr zu beachten.

Siehe DA zu § 10

Im Zustimmungsverfahren ist keine Differenzierung, etwa nach Berufsgruppen oder Qualifikationsniveau vorgesehen, wie dies bei aus dem Ausland neu einreisenden Arbeitnehmern der Fall ist (§§ 17, 18 und 19 Abs. 2 AufenthG i. V. mit der BeschV). Den im Inland lebenden Ausländern stehen somit alle Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen des Arbeitsmarktvorbehalts nach § 39 Abs. 2 AufenthG offen. Die Privilegierung gegenüber Neueinreisenden erfolgt nicht zuletzt auch im Hinblick auf deren Vorleistungen in Bezug auf ihre Integration.

§ 2**Zustimmungsfreie Beschäftigungen nach der Beschäftigungsverordnung**

Die Ausübung von Beschäftigungen nach § 2 Nr. 1 und 2, §§ 3, 4 Nr.1 bis 3, §§ 5, 7, Nr. 3 bis 5, §§ 9 und 12 der Beschäftigungsverordnung kann Ausländern ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden.

DA

Der Zugang zu zustimmungsfreien Beschäftigungen nach dem ersten Abschnitt der BeschV steht dem in § 1 genannten Personenkreis wie Neueinreisenden aus dem Ausland offen.

**3.2.111
Zustimmungsfreie Beschäftigung**

Die Rechtsvorschrift sieht vor, in welchen Fällen bereits hier lebenden Ausländern die Ausübung einer Beschäftigung grundsätzlich ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden kann.

Neben den in der DA zu § 2 Nr. 2 BeschV genannten Programmen kommt für den Personenkreis der im Inland lebenden Ausländer auch das EU-Programm EQUAL in Betracht, sofern es sich nicht um Berufsausbildungen handelt.

**3.2.112
EQUAL**

§ 3 Beschäftigung von Familienangehörigen

Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

DA

Es handelt sich um die in § 5 Abs. 2 Nr. 5 Betriebsverfassungsgesetz erfassten Personen.

3.3.111 Personenkreis

Die genannte Rechtsvorschrift lautet wie folgt:

*„Als Arbeitnehmer i. S. dieses Gesetzes gelten nicht
.....*

5. der Ehegatte, Verwandte und Verschwägte ersten Grades, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber leben.“

Verwandte und Verschwägte ersten Grades sind nur die Eltern und Kinder des Arbeitgebers sowie die Eltern und Kinder seines Ehegatten. Geschwister sind Verwandte zweiten Grades und bedürfen somit auch dann, wenn sie mit dem Arbeitgeber in häuslicher Gemeinschaft leben, für eine Tätigkeit in dessen Betrieb grundsätzlich der Zustimmung der BA.

3.3.112 Verwandte und Verschwägte ersten Grades

Bei Mithilfe von Verwandten, z.B. beim Bau eines Eigenheimes, ist Folgendes zu beachten:

3.3.113 Mithilfe von Verwandten

Die Tätigkeiten, die Verwandte beim Bau eines Eigenheimes ausüben, sind grundsätzlich für eine Beschäftigung von entsprechenden Arbeitskräften des inländischen Arbeitsmarktes geeignet. Hierbei ist es unerheblich, ob diese Arbeiten ohne Mithilfe der Verwandten alleine vom Arbeitgeber durchgeführt werden. Unerheblich für die Frage, ob eine Beschäftigung im Sinne des § 18 AufenthG vorliegt, ist auch, ob die Verwandten für ihre Mithilfe Geld- oder Sachleistungen erhalten.

Der Tatbestand der „mithelfenden Familienangehörigen“ wird durch den § 5 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz sehr eng umgrenzt. Keiner Zustimmung der BA bedürfen hier nach der Ehegatte sowie Verwandte und Verschwägte ersten Grades, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber leben. Verwandte und Verschwägte ersten Grades sind jedoch nur Eltern und Kinder des Arbeitgebers und ggf. seiner Ehefrau. Diese familienrechtliche Verpflichtung besteht nach § 1356 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für den Ehegatten sowie (auch volljährige) Kinder, die dem ehelichen Hausstand angehören und von den Eltern erzogen und unterhalten werden (§ 1619 BGB).

Die gesetzlichen Fälle familienhafter Beschäftigung können rechtsgeschäftlich nicht erweitert werden. So besteht keine familienrechtliche Mitarbeitspflicht für Verlobte, Enkel, Nichten, Kinder, die sich selbst unterhalten usw. (s. Günter Schaub „Arbeitsrechts-Handbuch“, 36 VII 1.2). Hierbei handelt es sich um sog. Gefälligkeitsverhältnisse, die grundsätzlich zustimmungspflichtig durch die BA sind.

Die Aufnahme der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner in die Verordnung ergibt sich durch die Gleichstellungsregelungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

3.3.114 Lebenspartner/-innen

Das Aufenthaltsrecht gewährt in § 31 AufenthG i.V.m. § 27 Abs. 2 AufenthG nach zweijährigem Bestand einer Ehe oder Lebenspartnerschaft ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, das zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Dieses Arbeitsmarktzugangsrecht gilt sowohl bei Trennung, als auch bei Fortbestand der Ehe oder Lebenspartnerschaft.

**3.3.115
Eigenständiges Aufent-
haltsrecht**

§ 4
Sonstige zustimmungsfreie Beschäftigungen

Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung von Personen, die vorwiegend zur Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden.

DA

Es handelt sich um die in § 5 Abs. 2 Nr. 4 Betriebsverfassungsgesetz erfassten Personengruppen

3.4.111
Erfasste
Personengruppen

Die genannte Rechtsvorschrift lautet wie folgt:

„Als Arbeitnehmer i. S. dieses Gesetzes gelten nicht

.....

4. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient und die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden.“

Es handelt sich um Personen, deren Beschäftigung in erster Linie der Behebung physischer und psychischer Defekte sowie der Wiedereingliederung in die Gesellschaft dient.

3.4.112
Zweck der
Beschäftigung

Dazu gehören z.B. Kranke, Süchtige und Strafgefangene.

Teilnehmer an einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme, die nicht im Rahmen eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird, benötigen keine Zustimmung der BA. Das gilt auch, wenn ausländische Behinderte nach Abschluss der Maßnahme im Arbeitstrainingsbereich in den Berufsbereich der Werkstätten für Behinderte übernommen werden.

Ausländische Strafgefangene bedürfen keiner Zustimmung der BA, sofern sie gem. § 41 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) innerhalb oder außerhalb der Justizvollzugsanstalt regelmäßig und unter Aufsicht eine zugewiesene Arbeit, Berufsausbildung, sonstige Beschäftigung oder Hilfstätigkeit ausüben, unabhängig, ob hierfür Arbeitsentgelt (§ 43 StVollzG) gewährt wird.

3.4.113
Strafgefangene

Zustimmungspflicht liegt hingegen vor, sofern dem ausländischen Strafgefangenen gestattet wurde, einem Beschäftigungsverhältnis oder einer Berufsausbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses gem. § 39 StVollzG nachzugehen und der Gefangene der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung, der Beitragspflicht zur BA und der Steuerpflicht wie ein freier Arbeitnehmer (Auszubildender) unterliegt.

Eine Entscheidung über die Zustimmungsfreiheit/-pflicht kann somit nur nach Prüfung des Einzelfalles getroffen werden.

Traumatisierte Flüchtlinge fallen unter die Härteregelung des § 7.

3.4.114
Traumatisierte
Flüchtlinge

**Abschnitt 2. Zustimmung zu Erlaubnissen zur Ausübung einer Beschäftigung
ohne Vorrangprüfung****§ 5
Grundsatz**

Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung abweichend von § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes nach den Vorschriften dieses Abschnitts erteilen.

DA

Bei bestimmten Fallkonstellationen oder Personengruppen kann bei der Zustimmungserteilung durch die Arbeitsverwaltung von der Vorrangprüfung abgesehen werden. Dabei finden zum einen integrative Vorleistungen der Ausländer oder zum anderen in der Person liegende besondere Umstände Berücksichtigung. Ebenfalls soll grundsätzlich nicht in bestehende Arbeitsverhältnisse bei deren Fortsetzung eingegriffen werden. Dadurch tritt zum Teil auch eine Verfahrensvereinfachung ein.

Zu prüfen ist jedoch, ob die Arbeitsbedingungen des Ausländers nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer.

**3.5.111
Verzicht auf die
Vorrangprüfung**

§ 6

Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz erteilt werden, wenn der Ausländer seine Beschäftigung nach Ablauf der Geltungsdauer einer für mindestens ein Jahr erteilten Zustimmung bei dem selben Arbeitgeber fortsetzt. Dies gilt nicht für Beschäftigungen, für die nach dieser Verordnung, der Beschäftigungsverordnung oder einer Zwischenstaatlichen Vereinbarung eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist.

DA

Nach einer mindestens 1-jährigen rechtmäßigen, ununterbrochenen Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber kann die Zustimmung ohne erneute Arbeitsmarktprüfung erteilt werden.

**3.6.111
Verlängerung nach einem Jahr**

Ruhende Arbeitsverhältnisse sind unschädlich.

Bei der Fortsetzung der Beschäftigung ist jedoch zu prüfen, ob die Arbeitsbedingungen des Ausländers nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer deutschen Arbeitnehmer (vgl. § 39 Abs. 2 AufenthG).

**3.6.112
Prüfung der Arbeitsbedingungen**

Sofern bei Prüfung der Lohnunterlagen festgestellt wird, dass die Lohnangaben, die zur Zustimmung/Arbeitserlaubnis-EU geführt haben, unterschritten wurden, kann keine erneute Zustimmung/Arbeitserlaubnis-EU gegeben werden (§ 39 Abs. 2 letzter Halbsatz i. V. m. § 40 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).

Das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit gegenüber dem Arbeitgeber ist nach § 404 Abs. 2 Nr. 5 SGB III durch die Agenturen für Arbeit zu prüfen.

Sofern die Tätigkeit zu anderen Arbeitsbedingungen fortgesetzt werden soll (z.B. Änderung der Arbeitszeit oder der Tätigkeitsmerkmale), ist eine neue Vorrangprüfung erforderlich.

**3.6.113
Erneute Vorrangprüfung**

Bei Ausländern, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung besitzen, kann die **Arbeitsmarktstellungnahme** für ein Jahr abgegeben werden.

**3.6.114
Arbeitsmarktprüfung bei Asylbewerbern und Duldungsinhabern**

Danach kann auch in diesen Fällen die **Zustimmung** mit einer Geltungsdauer von einem Jahr erteilt werden.

Ausgeschlossen bleibt, wie bisher, dass mit der Regelung Ansprüche auf die weitere Erteilung der Zustimmung in den Fällen entstehen, in denen die betreffenden Personen lediglich zu einer von vornherein **begrenzten Zeit** zur Beschäftigung im Bundesgebiet **zugelassen** worden ist.

**3.6.115
Kein Rechtsanspruch bei zeitlich begrenzter Zulassung – Studenten**

Zeiten einer Beschäftigung kraft Gesetz bei Studenten (§ 16 Abs.3 AufenthG) können nicht für eine Anwendung dieser Vorschrift herangezogen werden.

Siehe DA 1.16.310

Bei Staatsangehörigen aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten ist § 12a ArGV zu beachten.

6a
Beschäftigung von Opfern von Straftaten

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn dem Ausländer als Opfer einer Straftat eine Aufenthaltserlaubnis für seine vorübergehende Anwesenheit für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat nach § 25 Abs. 4a des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist.

DA

Zu dem Verfahren hinsichtlich Personen, die in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen worden sind vgl. DA 3.7.119 zu § 7 BeschVerfV

3.6a.110
Zeugenschutzprogramm

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6a prüfen die Ausländerbehörden.

3.6a.111
Zuständigkeit der Ausländerbehörden

§ 7 Härtefallregelung

Die Zustimmung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz erteilt werden, wenn deren Versagen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

DA

Im Rahmen dieser Vorschrift werden die besonderen Verhältnisse beim ausländischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber berücksichtigt. Diese müssen so gewichtig sein, dass die Zustimmung unabhängig von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu erteilen ist. Ob eine solche Härte vorliegt, kann nur unter Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles entschieden werden. Die Ausnahmegvorschrift ist eng auszulegen.

Die Arbeitsbedingungen sind zu überprüfen. Die Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

Rechtsprechung zur Härteregelung:

- die Härteregelung räumt der BA weder ein Ermessen noch einen Spielraum bei der Beurteilung des unbestimmten Rechtsbegriffes der Härte ein.
- Zum Begriff der **Härte als Folge besonderer Familienverhältnisse**
 - Urteile des Bundessozialgerichts vom 21.03.1978 - 7 RAr 48/76,
 - 30.05.1978 - 7 RAr 15/77
 - 14.11.1978 - 7/12 RAr 23/77,
 - 14.11.1978 - 7 RAr 69/77
- Zum Begriff der **Härte** insbesondere bei einer **Minderung der Erwerbsfähigkeit**
 - Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.6.1978 – 7 RAr 49/78.
- Die für ausländische Arbeitnehmer allgemein gültigen Verhältnisse stellen einen Härtefall nicht dar; Umstände, wie sie bei einer Vielzahl von ausländischen Arbeitnehmer auftreten können, rechtfertigen nicht die Annahme einer Härte - Urteil des Bundessozialgerichts vom 17.7.1980 - 7 RAr 20/79.

Zu den Verhältnissen, die bei einer Vielzahl von ausländischen Arbeitnehmern auftreten können, gehören schlechte wirtschaftliche Verhältnisse in der Heimat. Ihnen ist jeder ausländische Arbeitnehmer vor seiner Arbeitsaufnahme in der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt.

- Dass ein Arbeitnehmer **Unterhaltspflichten** zu erfüllen hat, stellt grundsätzlich keine Härte dar, das gilt auch, wenn die unterhaltsberechtigten Kinder in Zeiten geboren worden sind, in denen das Einkommen des Arbeitnehmers in der Bundesrepublik Deutschland gesichert war. Allerdings kann bei besonderen Verhältnissen eine Ausnahme möglich sein; sie kommt in Betracht, wenn die Nichterteilung der Zustimmung in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht Auswirkungen besonderer Art auf die Familie hat - Urteil des Bundessozialgerichts vom 8.10.1981 – 7 RAr 23/80.
-

Eine durch Versagung der Zustimmung bedingte **Arbeitslosigkeit** ist allein **kein Grund** für die Anwendung der Härteregelung.

3.7.111 Härteregelung

3.7.112 Rechtsprechung zur Härte

3.7.113 Keine Härte

Ehelichen Kindern sowie Stief- und Adoptivkindern deutscher Staatsangehöriger ist die Zustimmung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu erteilen.

3.7.114
Eheliche Kinder sowie Stief- und Adoptivkinder

Ausländischen Ehegatten deutscher Staatsangehöriger, die keinen Aufenthaltstitel besitzen, ist die Zustimmung zu erteilen.

3.7.115
Ehegatten deutscher Staatsangehöriger

Nach § 31 Abs. 2 AufenthG kann in Härtefällen auf den zweijährigen Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft verzichtet werden. § 31 Abs. 1 AufenthG beinhaltet auch in diesen Fällen die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Eine Härtefall-Entscheidung nach § 7 BeschVerfV ist deshalb nicht erforderlich.

3.7.116
Vorrang von § 31 Abs. 2 AufenthG

Zuwanderer jüdischen Glaubens ist die Zustimmung zu erteilen. Dies gilt auch, wenn sie sich zunächst in einem Drittland aufgehalten haben. Für die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis genügt es, dass ein Elternteil Jude ist.

3.7.117
Zuwanderer jüdischen Glaubens

Im Rahmen der Härteregelung ist die Zustimmung auch für folgende Personengruppen zu erteilen:

3.7.118
Personengruppen

- a) ausländischen Arbeitnehmern, die als Betriebsratmitglieder oder als Schwerbehinderte einen Kündigungsschutz haben
- b) ausländischen Arbeitnehmerinnen für die Dauer des Kündigungsschutzes nach dem Mutterschutzgesetz.

Bei Ausländern, die im Zeugenschutzprogramm aufgenommen wurden, setzen sich die zuständigen Polizeidienststellen mit den bekannten Ansprechpartnern der Agenturen für Arbeit in Verbindung. Im Übrigen sind die Vorgaben des RdERl vom 24. November 2000 – IIa4 – 7003.1A/.. einzuhalten.

3.7.119
Zeugenschutz

Es sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

3.7.120
Traumatisierte Flüchtlinge

1. Traumatisierte Flüchtlinge, denen die Ausländerbehörde eine Duldung/ Aufenthaltserlaubnis wegen eines behandlungsbedürftigen Traumas erteilt hat, erhalten einen Arbeitsmarktzugang, wenn der behandelnde Facharzt oder ein Psychologischer Psychotherapeut bestätigt, dass die angestrebte Beschäftigung Bestandteil der Therapie ist.
2. Traumatisierte Flüchtlinge, denen die Ausländerbehörde **keine** Duldung / Aufenthaltserlaubnis wegen eines behandlungsbedürftigen Traumas sondern aus anderen Gründen erteilt hat, kann unter den übrigen Voraussetzung von Nr. 1 ein Arbeitsmarktzugang ermöglicht werden, wenn die Ausländerbehörde bestätigt, dass in den nächsten drei Monaten keine aufenthaltsbeendende Maßnahmen bevorstehen.

Familienangehörige können keinen Anspruch aus der festgestellten Traumatisierung eines anderen Familienmitgliedes ableiten.

Wenn die oberste Landesbehörde bei einem ausreisepflichtigen Ausländer einen Härtefall nach § 23a AufenthG anerkannt hat, ist davon auszugehen, dass eine eingehende Prüfung des Einzelfalles erfolgt ist. Es kann daher ebenfalls eine Härte anerkannt werden, ohne dass eine erneute Prüfung durchzuführen ist.

3.7.121
Aufenthaltsgewährung in Härtefällen nach § 23a AufenthG

§ 8

Ausbildung und Beschäftigung von im Jugendalter eingereisten Ausländern

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann bei Ausländern die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, für

1. eine Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis, wenn der Ausländer im Inland
 - a) einen Schulabschluss einer allgemein bildenden Schule erworben hat, oder
 - b) an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung,
 - c) an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder
 - d) an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit teilgenommen hat, oder
2. eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, wenn der Ausländer einen Ausbildungsvertrag abschließt.

Die Zustimmung wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.

DA

(1) Aus integrationspolitischen Gründen gibt die Regelung ausländischen Jugendlichen einen **uneingeschränkten Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung**, soweit sie dieses Recht nicht schon auf Grund des Aufenthaltsgesetzes (§ 29 Abs. 5) haben.

**3.8.111
Intention der Rechtsvorschrift**

(2) Die Zustimmung wird unabhängig von Lage und Entwicklung des Arbeits-/ Ausbildungsstellenmarktes erteilt, d.h. einer Prüfung des Arbeits- und Ausbildungsstellenmarktes bzw. der Beschäftigungsbedingungen bedarf es nicht.

(3) Die Zustimmung ist auch ohne Nachweis eines konkreten Arbeits-/ Ausbildungsstellenplatzes möglich. D.h. eine Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen ist nicht erforderlich.

Einen Anspruch nach dieser Regelung haben Ausländer, wenn sie

- vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind und
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzen.

**3.8.112
Einreise vor Vollendung des 18. Lebensjahres**

Der Schulabschluss muss im Inland erworben worden sein. Die Anerkennung im Ausland abgelegter Schulabschlüsse durch deutsche Behörden führt nicht zu einem Anspruch.

**3.8.113
Schulabschluss**

Ein Schulabschluss im Sinne dieser Vorschrift liegt auch dann vor, wenn er außerhalb des allgemein- oder berufsbildenden Schulsystems erlangt bzw. nachgeholt wird (VHS, Art. 5 Jugendsofortprogramm u.ä.).

Hierbei handelt es sich um Angebote berufsbildender Schulen wie z.B. Berufsvorbereitungsjahr oder Berufsgrundbildungsjahr (mit Sonderformen), die in Vollzeit, regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit absolviert werden (Nachweis durch Zeugnis oder Bescheinigung der Schule).

**3.8.114
Schulische Berufsvorbereitung**

Die Berufsausbildungsvorbereitung nach dem BBiG (Qualifizierungsbausteine) ist dann erfolgreich, wenn gem. §§ 6 und 7 Berufsbildungsvorbereitungsbescheinigungs-Verordnung vom 16. Juli 2003 ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt wird. Eine Teilnahmebescheinigung gem. § 7 Abs. 2 genügt nicht.

3.8.115 Berufsausbildungsvor- bereitung

Dies gilt auch für die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung (EQJ) im Rahmen des Nationalen Paktes für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland, wenn der Erfolg durch ein entsprechendes Zertifikat der zuständigen Stellen nachgewiesen wird.

Berufsausbildung ist

3.8.116 Berufsausbildung

1. die betriebliche oder überbetriebliche Ausbildung in

- den Berufen, die nach § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) als Ausbildungsberufe staatlich anerkannt sind oder die nach § 108 Abs. 1 BBiG als Ausbildungsberufe im Sinne von § 25 Abs. 1 BBiG gelten;
- den Gewerben der Anlage A der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 28. Dezember 1965 BGBl. 1966 I S. 1) zuletzt geändert durch das BBiG;
- den Ausbildungsverhältnissen, die nach § 28 Abs. 3 BBiG oder nach § 27 Abs. 2 HwO als Ausnahmen zugelassen sind (z.B. Ausbildungsgänge der Wirtschaft für Abiturienten);
- einer Berufsausbildung auf Grund von Ausbildungsregelungen für Behinderte nach § 48 BBiG bzw. nach § 42b HwO.

2. Die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker aufgrund der Verordnung vom 12. April 1994.

Die Voraussetzungen können nur von der Ausländerbehörde festgestellt werden. Auf die Einschaltung der Agentur für Arbeit kann daher verzichtet werden, wenn im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde eine allgemeine Zustimmung für den Personenkreis nach § 8 BeschVerfV erfolgt ist. Die Ausländerbehörde hat die Agentur für Arbeit über die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu unterrichten.

3.8.117 Prüfung der Vorausset- zungen nach Nr. 1 und 2

Die Vereinbarung zwischen Agenturen für Arbeit und Ausländerbehörden über die allgemeine Zustimmungserteilung für den Personenkreis nach § 8 BeschVerfV ist zu befristen und muss den Vorbehalt der jederzeitigen Widerrufbarkeit enthalten. Voraussetzung der allgemeinen Zustimmung ist, dass sich die Ausländerbehörde dazu verpflichtet, jede Zulassung auf Grund von § 8 BeschVerfV der Agentur für Arbeit mitzuteilen. Die Agentur für Arbeit erfasst die mitgeteilten Fälle in der IT-Fachanwendung ZuwG-AA.

Da die Zustimmung zu einer Beschäftigung ohne Beschränkungen hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, des Arbeitgebers, des Bezirkes der AA und der Lage und Verteilung der Arbeitszeit und unbefristet erteilt wird, dürfen Arbeitnehmer, für die die Zustimmung nach § 8 BeschVerfV erklärt wurde, an Dritte im Sinne des AÜG überlassen werden. § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ist insoweit einschränkend auszulegen. Dies gilt auch für Zustimmungen nach § 8 BeschVerfV, welche für Begünstigte des so genannten Bleiberechtsbeschlusses erteilt wurden (Beschluss der Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder vom 17.11.2006, veröffentlicht unter der Website: www.aufenthaltstitel.de).

3.8.118 Arbeitnehmerüberlas- sung

Die Ausübung einer Tätigkeit als Leiharbeiter (§ 1 Abs. 1 AÜG) setzt aber voraus, dass auf Grundlage der unbeschränkten Zustimmung eine unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis in den Aufenthaltstitel aufgenommen wird.

§ 9
Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder
längerfristigem Voraufenthalt

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes Ausländern erteilt werden, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und

1. zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder
2. sich seit drei Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung aufhalten; Unterbrechungszeiten werden entsprechend § 51 Abs. 1 Nr. 7 des Aufenthaltsgesetzes berücksichtigt.

(2) Auf die Beschäftigungszeit nach Abs. 1 Nr. 1 werden nicht angerechnet Zeiten

1. von Beschäftigungen, die vor dem Zeitpunkt liegen, an dem die Person aus dem Bundesgebiet unter Aufgabe ihres gewöhnlichen Aufenthaltes ausgereist war,
2. einer nach dem Aufenthaltsgesetzes oder der Beschäftigungsverordnung zeitlich begrenzten Beschäftigung oder
3. einer Beschäftigung, für die der Ausländer auf Grund dieser Verordnung, der Beschäftigungsverordnung oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Zustimmungspflicht für eine Beschäftigung befreit war.

(3) Auf die Aufenthaltszeit nach Abs. 1 Nr. 2 werden Zeiten eines Aufenthaltes nach § 16 des Aufenthaltsgesetzes nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren angerechnet.

(4) Die Zustimmung wird ohne Beschränkung nach § 13 erteilt.

DA

Zu Absatz 1

(1) Personen, die sich durch langjährige Beschäftigung oder mehrjährigen Aufenthalt in Deutschland bereits in einem wesentlichen Umfang integriert haben, wird das Recht auf Arbeitsmarktzugang ohne Vorrangprüfung und ohne Prüfung der Beschäftigungsbedingungen eingeräumt. Der Arbeitsmarktzugang ist damit unbeschränkt. Dies soll ergänzend zu der späteren Möglichkeit einer aufenthaltsrechtlichen Verfestigung durch eine Niederlassungserlaubnis geschehen, die mit einem freien Arbeitsmarktzugang verbunden ist.

3.9.111
Grundsatz

(2) Die Zustimmung wird unabhängig von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erteilt, d.h. eine Prüfung des Arbeits- und Ausbildungsstellenmarktes bedarf es nicht. Auch eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen hat nicht zu erfolgen.

(3) Die Zustimmung ist auch ohne Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzes möglich.

Der Nachweis über eine zweijährige rechtmäßige, versicherungspflichtige Beschäftigung im Inland ist vom Arbeitnehmer zu erbringen (z.B. Versicherungsnachweis).

3.9.112
Nachweis der zweijährigen Beschäftigung

Es können nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse berücksichtigt werden. Geringfügige Beschäftigungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) begründen diesen Anspruch nicht.

§ 24 Abs. 1 SGB III (Versicherungspflichtverhältnis)

In einem Versicherungspflichtverhältnis stehen Personen, die als Beschäftigte oder aus sonstigen Gründen versicherungspflichtig sind.

§ 25 Abs. 1 SGB III (Beschäftigte)

Versicherungspflichtig sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.

§ 27 Abs. 2 Satz 1 SGB III (Versicherungsfreie Beschäftigung)

Versicherungsfrei sind Personen in einer geringfügigen Beschäftigung; abweichend von § 8 Abs. 2 S. 1 SGB IV werden geringfügige Beschäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen nicht zusammengerechnet.

§ 8 SGB IV (Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit)

(1) Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

1. Das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 € nicht übersteigt,
2. die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 400 € im Monat übersteigt.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 sind mehrere geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 sowie geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 mit Ausnahme einer Beschäftigung nach Nummer 1 und nicht geringfügige Beschäftigungen zusammenzurechnen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 1 entfallen. Wird bei der Zusammenrechnung nach Satz 1 festgestellt, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht mehr vorliegen, tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tag der Bekanntgabe der Feststellung durch eine Einzugsstelle oder einen Träger der Rentenversicherung ein.

Der Aufenthalt ist unterbrochen, wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG).

Nach dem Wortlaut des Abs. 1 Nr. 2 werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen sich der Ausländer ununterbrochen **erlaubt, geduldet** oder mit einer **Aufenthalts-gestattung** im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Es sind die Angaben der Ausländerbehörde in der Zustimmungsanfrage zugrunde zu legen.

Die Voraussetzungen können nur von der Ausländerbehörde festgestellt werden. Auf die Einschaltung der Agentur für Arbeit kann daher verzichtet werden, wenn in einer Vereinbarung mit der Ausländerbehörde eine allgemeine Zustimmung für den Personenkreis nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV erfolgt ist. Die Vereinbarung zwischen Agenturen für Arbeit und Ausländerbehörden über die allgemeine Zustimmungserteilung für den Personenkreis nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV ist zu befristen und muss den Vorbehalt der jederzeitigen Widerrufbarkeit enthalten. Voraussetzung der allgemeinen Zustimmung ist, dass sich die Ausländerbehörde dazu verpflichtet, jede Zulassung auf Grund von § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV der Agentur für Arbeit mitzuteilen. Die Agentur für Arbeit erfasst die mitgeteilten Fälle in der IT-Fachanwendung ZuWG-AA.

**3.9.113
Sozialversicherungs-
pflichtige Beschäfti-
gung**

**3.9.114
Nachweis des dreijäh-
rigen Aufenthalts**

Zu Absatz 2

Hier wird geregelt, welche Beschäftigungszeiten nicht zur Erlangung eines Arbeitsmarktzugangs ohne Vorrangprüfung angerechnet werden. Vor einer zwischenzeitlichen Ausreise liegende Aufenthalte sind nicht berücksichtigungsfähig. In den Nummern 2 und 3 werden von der arbeitsmarktlichen Verfestigung vorübergehende Beschäftigungsaufenthalte ausgenommen. Dazu gehören Saisonkräfte, Gastarbeitnehmer, Werkvertragsarbeitnehmer, Schaustellergehilfen und Haushaltshilfen. Demgegenüber stehen die aus allgemeinen arbeitsmarktlichen Gründen vorgesehene Befristungen des § 13 Abs. 2 einer Verfestigung nicht entgegen.

**3.9.115
Nicht zu berücksichtigende Zeiten**

Zu Absatz 3

Es sind die Angaben der Ausländerbehörde in der Zustimmungsanfrage zugrunde zu legen.

**3.9.116
Anrechnung von Aufenthaltszeiten nach § 16 AufenthG**

Zu Absatz 4

Die Zustimmung ist ohne die Beschränkungen des § 13 zu erteilen.

**3.9.117
Zustimmung ohne Beschränkung**

Da die Zustimmung ohne Beschränkungen hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, des Arbeitgebers, des Bezirkes der AA und der Lage und Verteilung der Arbeitszeit und unbefristet erteilt wird, dürfen Arbeitnehmer, für die die Zustimmung nach § 9 BeschVerfV erklärt wurde, an Dritte im Sinne des AÜG überlassen werden. § 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ist insoweit einschränkend auszulegen. Dies gilt auch für Zustimmungen nach § 9 BeschVerfV, welche für Begünstigte des so genannten Bleiberechtsbeschlusses erteilt wurden (Beschluss der Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder vom 17.11.2006, veröffentlicht unter der Website www.aufenthaltstitel.de).

**3.9.118
Arbeitnehmerüberlassung**

Die Ausübung einer Tätigkeit als Leiharbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 AÜG) setzt aber voraus, dass auf Grundlage der unbeschränkten Zustimmung eine unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis in den Aufenthaltstitel aufgenommen wird.

**Abschnitt 3. Zulassung von geduldeten Ausländern
zur Ausübung einer Beschäftigung****§ 10
Grundsatz**

Geduldeten Ausländern (§ 60a des Aufenthaltsgesetzes) kann mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die §§ 39 bis 41 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn sich die Ausländer seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Zustimmung nach Satz 3 wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.

DA

Geduldeten Ausländern wird der Arbeitsmarktzugang nach einjährigem ununterbrochenem rechtmäßigem Aufenthalt ermöglicht (Wartezeit).

Da Duldungen keine Aufenthaltstitel sind, wird für diese Personengruppe der Arbeitsmarktzugang unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 39 AufenthG eröffnet (vgl. auch die Verordnungsermächtigung in § 42 Abs. 2 Nr 5 AufenthG).

Liegen die Voraussetzungen des § 10 Satz 3 vor, hat eine Zulassung ohne Vorrangprüfung und ohne Prüfung der Beschäftigungsbedingungen zu erfolgen. Die Zustimmung wird unbeschränkt erteilt.

Asylbewerber können nach § 1 Nr. 2 bzw. nach einem Jahr gestattetem Aufenthalt zum Arbeitsmarkt zugelassen werden (§ 61 Abs. 2 Asylverfahrensgesetzes -AsylVfG).

Bei der Prüfung der Wartezeit sind die von der Ausländerbehörde in der Zustimmungsanfrage anzugebenden Aufenthaltszeiten des Ausländers zugrunde zu legen.

Ein **Statuswechsel** vom Asylbewerber zum geduldeten Ausländer löst keine neue Wartezeit aus.

In analoger Anwendung des BSG-Urteils vom 23.6.1982 – 7 Rar 106/81 gilt die Wartezeit nicht für in das Inland zurückgekehrte Ausländer, die früher mit einer Arbeitsgenehmigung bzw. mit Zustimmung der BA beschäftigt gewesen sind.

In Fällen des § 10 Satz 3 BeschVerfV können die Voraussetzungen nur von der Ausländerbehörde festgestellt werden. Auf die Einschaltung der Agentur für Arbeit kann daher verzichtet werden, wenn in einer Vereinbarung mit der Ausländerbehörde eine allgemeine Zustimmung für den Personenkreis nach § 10 Satz 3 BeschVerfV erfolgt ist. Die Vereinbarung zwischen Agenturen für Arbeit und Ausländerbehörden über die allgemeine Zustimmungserteilung für den Personenkreis nach § 10 Satz 3 BeschVerfV ist zu befristen und muss den Vorbehalt der jederzeitigen Widerrufbarkeit enthalten. Voraussetzung der allgemeinen Zustimmung ist, dass sich die Ausländerbehörde dazu verpflichtet, jede Zulassung auf Grund von § 10 Satz 3 BeschVerfV der Agentur für Arbeit mitzuteilen. Die Agentur für Arbeit erfasst die mitgeteilten Fälle in der IT-Fachanwendung ZuWG-AA.

**3.10.111
Wartezeit
Geduldeten Ausländer****3.10.112
Regelung für Asylbewerber****3.10.113
Prüfung der Wartezeit****3.10.114
Allgemeine Zustimmungserteilung**

§ 11
Versagung der Erlaubnis

Geduldeten Ausländern darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder wenn bei diesen Ausländern aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch Täuschung über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt.

DA

Das Vorliegen von Versagungsstatbeständen wird von der Ausländerbehörde festgestellt. In diesen Fällen ist eine Zustimmungsanfrage nicht erforderlich.

3.11.111
Feststellung der Versagungsstatbestände

Teil 2. Zuständigkeiten- und Verfahrensregelungen

§ 12
Zuständigkeit

(1) Die Entscheidung über die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung trifft die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Ort der Beschäftigung der betreffenden Person liegt. Als Beschäftigungsort gilt der Ort, an dem sich der Sitz des Betriebes oder der Niederlassung des Arbeitgebers befindet. Bei Beschäftigungen mit wechselnden Arbeitsstätten gilt der Sitz der für die Lohnabrechnung zuständigen Stelle des Arbeitgebers als Beschäftigungsort.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zuständigkeit für bestimmte Berufs- oder Personengruppen aus Zweckmäßigkeitsgründen anderen Dienststellen ihres Geschäftsbereichs übertragen.

DA

Zu Absatz 1

Zuständig für die Entscheidung über die Anfrage auf Zustimmung ist grundsätzlich die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Arbeitgeber (Betrieb, Zweigniederlassung, Tochtergesellschaft) mit eigener Betriebsnummer seinen Sitz hat.

**3.12.111
Betriebssitz**

Bei wechselnden Arbeitsstätten gilt der Sitz der Lohnabrechnungsstelle als Betriebssitz im Sinne des Abs. 1.

Das BA-Service-Haus stellt ein Gemeindeverzeichnis, das vierteljährlich aktualisiert wird, im Intranet zur Verfügung (Arbeitsmittel >> Ortsverzeichnis <<). Dieses Verzeichnis kann die Ausländerbehörde bei der Zuordnung der für die Zustimmungsentscheidung zuständigen Agentur für Arbeit unterstützen. Das Ortsverzeichnis kann den Ausländerbehörden zur Umsetzung des Zustimmungsverfahrens kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Es kann über das Intranet herunter geladen und übersandt werden. Ausländerbehörden können auch direkt über das Internet unter www.arbeitsagentur.de >> Partner vor Ort Einzelabfragen tätigen.

Zu Absatz 2

Zuständig für die Zulassung von Werkvertragsarbeitnehmern aus den mittel- und osteuropäischen Staaten (MOE-Staaten) die gemäß § 39 BeschV / § 3 ASAV auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung einreisen, ist seit dem 1.4.2007 die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) in Bonn, mit den nachfolgenden Standorten:

**3.12.211
Werkvertragsarbeitnehmer**

<u>ZAV-Standort</u>	<u>Staat</u>
<u>Duisburg</u>	<u>Polen und Lettland</u>
<u>Frankfurt / Main</u>	<u>Rumänien /Slowakei /Tschechien und Ungarn</u>
<u>Stuttgart</u>	<u>Bulgarien / Bosnien-Herzegowina / Kroatien / Mazedonien / Serbien und Montenegro / Slowenien und Türkei</u>

Über die Zulassungsvoraussetzungen und das Verfahren informiert das *Merkblatt 16 (Drittstaaten)* und das *Merkblatt 16a (EU-Staaten)*, die im Internet unter www.arbeitsagentur.de > Unternehmen > Arbeitskräftebedarf > Beschäftigung > Ausländer > Werkvertragsarbeitnehmer < abrufbar sind.

Zu den Voraussetzungen und zum Verfahren wird auf die DA WVV (in Vorbereitung) verwiesen.

Für Werkvertragsarbeitnehmer aus den Staaten, die unter die regionalen Ausnahmen nach § 34 BeschV fallen, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die Niederlassung oder Tochtergesellschaft des ausländischen Unternehmens mit eigener Betriebsnummer ihren Sitz hat.

Ist ein Betriebssitz im vorstehenden Sinne nicht vorhanden, ist für die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Arbeitsgenehmigung die Agentur für Arbeit zuständig, in dessen Bezirk der Werkvertrag ausgeführt werden soll.

Werkvertragsarbeitnehmer aus den neuen EU- Mitgliedsstaaten Estland und Litauen können für die von der Übergangsregelung betroffenen Wirtschaftsbereiche nicht zugelassen werden. Für Anfragen aus diesen Staaten ist der ZAV-Standort Duisburg zuständig.

Über die Zustimmung/Arbeiterlaubnis-EU nach § 35 BeschV entscheiden für Staatsangehörige

- aus Polen, Lettland die Agentur für Arbeit Duisburg,
- für Staatsangehörige aus Tschechien, Rumänien, Slowakei und Ungarn die Agentur für Arbeit Frankfurt M.
- für Staatsangehörige aus Bulgarien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Serbien und Montenegro, Slowenien und Türkei die Agentur für Arbeit Stuttgart.

Für die Zustimmung/Erteilung der Arbeiterlaubnis-EU von Staatsangehörigen aus allen anderen Ländern, die Fertig- und Ausbauhäuser/Fertig- und Ausbauhallen montieren, ist die Agentur für Arbeit Chemnitz zuständig.

Über die Zustimmung/Arbeiterlaubnis-EU nach § 36 BeschV entscheiden für Staatsangehörige

- aus Polen, Lettland die Agentur für Arbeit Duisburg,
- für Staatsangehörige aus Tschechien, Rumänien, Slowakei und Ungarn die Agentur für Arbeit Frankfurt M.
- für Staatsangehörige aus Bulgarien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Serbien, Slowenien, Montenegro und Türkei die Agentur für Arbeit Stuttgart.
- Für Demontagen durch chinesische Staatsangehörige ist die Agentur für Arbeit Dortmund zuständig.

Für die anderen Länder liegt die Zuständigkeit bei der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die ausländische Firma eine Niederlassung hat oder der jeweilige Einsatzort liegt.

Für die Erteilung der Zustimmung / Arbeitsgenehmigung – EU bei Beschäftigungsverhältnissen von Künstlern ist die ZAV zuständig. Dies gilt auch für die Erteilung von Arbeitsberechtigungen-EU.

Die ZAV nimmt Zustimmungsanfragen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels bzw. Anträge auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung-EU entgegen. Anfragen bzw. Anträge von Künstlern, die bei einer Agentur für Arbeit eingehen, leitet diese an die ZAV weiter.

Die ZAV kann zur Ermittlung der Gegebenheiten am Beschäftigungsort die nach § 12 Abs. 1 zuständige AA einschalten.

Die ZAV übermittelt ihre Entscheidung der Agentur für Arbeit, die ohne die Sonderzuweisung für Künstler für die Erteilung der Zustimmung / Arbeitsgenehmigung-EU nach § 12 Abs. 1 zuständig wäre.

3.12.212 **Werklieferungsverträge/ Fertighausmonteure**

3.12.212a **Zuständigkeit bei Montage und Demontage**

3.12.213 **Zuständigkeit bei Künstlern**

3.12.214 **Verfahren bei Künstlern**

Der Bereich Arbeitsmarktzulassung von Künstlern in der ZAV beteiligt zu den Anfragen auf Zustimmung / Anträgen auf Arbeitsgenehmigung-EU zur Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen die Künstlervermittlung der ZAV.

Da es bei den Bühnen üblich ist, über die Zusammensetzung des Künstlerensembles spätestens ein halbes Jahr vor Beginn der neuen Spielzeit zu entscheiden, ist es oft erforderlich, bereits zu diesem Zeitpunkt die Entscheidung über die Arbeitsmarktzulassung zu treffen. Bei der Beurteilung der Arbeitsmarktlage ist das zur Zeit der Entscheidung gegebene Bewerberangebot zu berücksichtigen.

Zur Prüfung der Beschäftigungsbedingungen ist bei der Zulassung ausländischer Künstler in jedem Fall ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorzulegen.

(1) Für die im Rahmen der Gastarbeiter-Vereinbarungen einreisenden Gastarbeiter werden die Zustimmungen/Zulassungsbescheide von der ZAV erteilt.

(2) Für die Vermittlung im Rahmen von Austauschprogrammen zwischen Deutschland und anderen Industriestaaten für junge Fachkräfte (wie z.B. das Young Workers Exchange Programm -YWEP- oder das Association for International Practical Training - AIPT-) ist die ZAV zuständig.

Die Entscheidung für Teilnehmer an Programmen des Internationalen Christlichen Jugendaustauschs in Berlin wird unabhängig vom Beschäftigungsort von der AA Berlin-Mitte getroffen.

Für Teilnehmer am internationalen Personalaustausch (Intra-Company-Transfer) gem. § 31 BeschV ist die ZAV zuständig.

Um eine einheitliche Verwaltungspraxis zu gewährleisten erhält die RD BB die bundesweite Zuständigkeit für Botschafts- und Konsularmitglieder und deren Angehörige, welche außerhalb des diplomatischen Dienstes eine Beschäftigung ausüben wollen.

Die Zuständigkeit der RD BB gilt auch für die Zulassung von ausl. Werkvertragsarbeitnehmern, die für Botschafts- und Konsulatsneu-, aus- und -umbauten eingesetzt werden sollen. Siehe DA 1.1.230 zu AufenthG

Vor der Entscheidung über Anfragen auf Zustimmung für ausländische Piloten, Flugingenieure und Flugnavigatoren ist die Stellungnahme der Fachvermittlungseinrichtung für Luftverkehrsberufe, Airport-Agentur Rhein-Main, FAC1 Briefkasten 504, Hugo-Eckener-Ring, 60549 Frankfurt, einzuholen.

Die Bestätigung, dass US-amerikanische Fachkräfte von Unternehmen aus den USA Montagen nach § 11 in Verbindung mit § 16 BeschV für drei Monate zustimmungsfrei ausführen können, stellt die RD BW aus. Tätigkeiten mit einer Dauer von mehr als drei Monaten entscheiden die Agenturen für Arbeit nach § 34 BeschV in eigener Zuständigkeit.

3.12.215
Beteiligung der Künstlervermittlung der ZAV

3.12.216
Entscheidung über Anträge ausländischer Bühnenkünstler

3.12.217
Vorlage von Engagementverträgen

3.12.218
Zulassungsbescheinigungen für Gastarbeiter und sonstige zwischenstaatliche Vereinbarungen

3.12.219
Staatenverbindender christlicher Jugendaustausch

3.12.220
Internationaler Personalaustausch

3.12.221
Angehörige diplomatischer und konsularischer Vertretungen

3.12.222
Einschaltung der Fachvermittlung für Luftverkehrsberufe

3.12.223
Monteure auf US-amerikanischen Stützpunkten

Sofern ein Arbeits-, Aus- oder Fortbildungsverhältnis für einen Staatsangehörigen aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten durch eine Dienststelle der BA zustande gekommen ist, kann die Arbeitserlaubnis-EU von Amts wegen erteilt werden. Die vermittelnde Stelle unterrichtet nach Vorliegen einer Einstellungsbestätigung des Beschäftigungsbetriebes die Ausländerstelle mit folgenden Angaben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anschrift und
- ggf. Versicherungsnummer des ausländischen Arbeitnehmers
- Name, Anschrift und ggf. Betriebsnummer des Betriebes
- Beruf / Beschäftigungsbeginn

Dazu kann auch ein Vordruck ggf. nach folgendem Muster verwendet werden:

den		
Ausländerstelle - im Hause -		
Betr.: Vermittlung eines ausländischen Arbeitnehmers		
Der ausländische Arbeitnehmer		
Name, Vorname		
Geburtsdatum	Geschlecht	Staatsangehörigkeit
Anschrift	Vers.-Nr. (soweit bekannt)	
Wird am _____ bei _____		
Name und Anschrift des Betriebes und Betriebsnummer (soweit bekannt)		
die Beschäftigung als beginnen.	_____	
Im Auftrag		

Die in der **Zustimmung** liegende Entscheidung der BA ist **kein eigenständiger Verwaltungsakt**, sondern ein verwaltungsinterner Mitwirkungsakt gegenüber der für die Entscheidung über den Aufenthaltstitel zuständigen Ausländerbehörde.

Entscheidungen sind umfassend unter Angabe der Rechtsgrundlage zu **dokumentieren**, damit bei Widersprüchen/Verwaltungsgerichtsverfahren der Ausländerbehörde gegenüber detaillierte Stellungnahmen abgegeben werden können.

Die **Zuständigkeit** für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens liegt bei den **Ausländerbehörden**. Für die Abgabe von Stellungnahmen gegenüber den Ausländerbehörden im Rahmen von Widerspruchsverfahren bzw. Verwaltungsgerichtsverfahren ist die Agentur zuständig, die die Entscheidung über die Anfrage auf Zustimmung getroffen hat.

Siehe § 84 Abs. 2 AufenthG.

**3.12.224
Von Amts wegen erteilte Arbeitserlaubnis-EU**

**3.12.225
Rechtswirkung der Zustimmung**

**3.12.226
Widerspruch gegen Nebenbestimmung des Aufenthaltstitels**

Die BA hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit die ausschließliche Dispositionsbefugnis über die Erteilung und den Fortbestand der Zustimmung. Soweit sie eine erteilte Zustimmung aufhebt und dies gegenüber der Ausländerbehörde erklärt, ist diese verpflichtet, die Aufenthaltserlaubnis hinsichtlich der Ausübung der Beschäftigung gegenüber dem Ausländer aufzuheben. Dies gilt insbesondere in Fällen des Widerrufs der Zustimmung (§ 41 AufenthG).

Siehe DA zu § 41 AufenthG

Siehe DA zu § 11 ArGV

3.12.227
Dispositionsbefugnis
über die Zustimmung/
Widerruf

3.12.228
Widerspruch gegen Ar-
beitsgenehmigung-EU

§ 13
Beschränkung der Zustimmung

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann hinsichtlich

- 1. der beruflichen Tätigkeit,**
- 2. des Arbeitgebers,**
- 3. des Bezirkes der Agentur für Arbeit und**
- 4. der Lage und Verteilung der Arbeitszeit**

beschränkt werden.

(2) Die Zustimmung wird für die Dauer der Beschäftigung, längstens für drei Jahre erteilt.

DA

Räumlicher Geltungsbereich und Geltungsdauer der Arbeitsgenehmigung-EU

siehe DA zu § 4 ArGV.

3.13.111
Geltungsbereich und
Geltungsdauer der Ar-
beitsgenehmigung-EU

Zu Absatz 1

(1) Die Zustimmung ist grundsätzlich für eine bestimmte berufliche Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb zu erteilen und räumlich auf den Agenturbezirk zu beschränken (§ 39 Abs. 4 AufenthG).

3.13.112
Geltungsbereich der
Zustimmung

(2) Wenn der Geltungsbereich der Zustimmung den Bezirk einer anderen, als der für die Zustimmungsentscheidung zuständigen AA umfasst, gilt folgende Regelung:

3.13.112a
Erweiterung des Gel-
tungsbereichs

- a) In die Arbeitsmarktvorrangprüfung sind anhand der Bewerberdaten in VerBIS auch Bewerber der AA einzubeziehen, für deren Bezirk die Zustimmung zur Beschäftigung erteilt wird.
- b) Die zuständige AA leitet darüber hinaus die Anfrage auf Geltungsbereicherweiterung an die AA, in deren Bezirk die Beschäftigung ausgeübt werden soll, um dieser Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erfolgt keine Stellungnahme, kann nach Ablauf von drei Wochen nach Absendung die Zustimmung erteilt werden
- c) Sofern die Zustimmung zu einer Beschäftigung für einen ganzen RD-Bezirk erteilt wird, ist die RD gemäß Buchstabe b) entsprechend zu beteiligen.

Den Unterlagen sind zumindest die Zustimmungsanfrage und Stellenbeschreibung beizufügen.

(1) Bei Arbeitnehmern des Baugewerbes kann der räumliche Geltungsbereich auf zusammenhängende Wirtschaftsräume (benachbarte Agenturbezirke, RD) erweitert werden. Die Erweiterung über den eigenen Bezirk hinaus ist nur nach Abstimmung mit den beteiligten Dienststellen (Agentur für Arbeit und RD) zulässig.

3.13.113
Beschäftigung im Bau-
gewerbe

(2) Bei Abstellung ausländischer Arbeitnehmer zu einer Arbeitsgemeinschaft, welcher der Stammbetrieb als Mitglied angehört, ist eine neue Zustimmung nicht erforderlich, wenn die Tätigkeit innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der erteilten Zustimmung ausgeübt wird.

Für die Beschäftigung in örtlich nicht gebundenen Betriebsstätten (z.B. Montage) ist der Geltungsbereich auf die vorgesehenen Einsatzorte zu beschränken. Auch in diesen Fällen ist eine Abstimmung mit den beteiligten Dienststellen erforderlich. Ausnahmen von diesen Grundsätzen sind unter Anlegung eines strengen Maßstabes möglich bei Fachpersonal für Reparaturarbeiten oder Spezialarbeiten, wenn wegen der für diese Arbeiten erforderlichen Spezialkenntnisse davon ausgegangen werden kann, dass der Arbeitsmarkt auch an auswärtigen Einsatzorten davon nicht beeinträchtigt wird.

**3.13.114
Beschäftigung in örtlich
nicht gebundenen Be-
triebsstätten**

Die Zustimmung für Schaustellergehilfen gem. § 19 BeschV ist mit einer Betriebsbindung für das gesamte Bundesgebiet zu erteilen.

Bei Teilzeitbeschäftigung/ geringfügiger Beschäftigung ist in der Zustimmung die Dauer und Verteilung der Arbeitszeit anzugeben (z.B. Mo. – bis Fr. von 17.00 Uhr 20.00 Uhr).

**3.13.115
Teilzeitbeschäftigung**

Die Arbeitgeber sind auf § 39 Abs. 2 AufenthG und § 404 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 SGB III hinzuweisen.

Wird bei Prüfungen festgestellt, dass die ursprünglich angegebene Dauer und Verteilung der Arbeitszeit nicht eingehalten wird, ist ein OWiG-Verfahren wegen Falschangaben des Arbeitgebers einzuleiten (§ 404 Abs. 2 Nr. 5 SGB III i. V. mit § 39 Abs. 2 AufenthG).

Zu Absatz 2

§ 13 Abs. 2 BeschVerfV räumt hinsichtlich der Geltungsdauer der Zustimmung kein Ermessen ein. Bei einem befristeten Arbeitsvertrag ist die Zustimmung für die Dauer der Befristung, längstens für drei Jahre zu erteilen.

**3.13.116
Geltungsdauer der Zu-
stimmung**

Eine Ausnahme hiervon sieht § 45 Abs. 1 BeschV für Beschäftigungen vor, für die nach der BeschV oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist.

Für die Befristung der Zustimmung bei Aus- und Weiterbildung sind die Vorgaben des § 45 Abs. 2 BeschV zu beachten.

**3.13.117
Geltungsdauer bei
Ausbildung / Weiterbil-
dung**

Bei Fällen des § 7 BeschVerfV kann die Zustimmung unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden für den Fall, dass der Grund, der zur Anwendung der Härteregelung geführt hat, nicht mehr vorliegen wird. Der Widerrufsvorbehalt muss in den Aufenthaltstitel gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 AufenthG übernommen werden.

**3.13.118
Zustimmung unter Här-
tegesichtspunkten**

§ 14

Reichweite der Zustimmung

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird jeweils zu einem bestimmten Aufenthaltstitel erteilt.

(2) Ist die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel erteilt worden, so gilt die Zustimmung im Rahmen ihrer zeitlichen Begrenzung auch für jeden weiteren Aufenthaltstitel fort. Ist der Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt worden, gilt die Zustimmung abweichend von Satz 1 für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes nicht fort.

(3) Absatz 1 und 2 Satz 1 gelten entsprechend für die erteilte Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung an Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung besitzen.

(4) Ist die Zustimmung für ein bestimmtes Beschäftigungsverhältnis erteilt worden, erlischt sie mit Beendigung dieses Beschäftigungsverhältnisses.

DA

Zu Absatz 1

Für die Erteilung der Zustimmung ist es erforderlich, dass die Ausländerbehörde bei der Anfrage, ob einer Beschäftigungsaufnahme zugestimmt wird, mitteilt, welchen Aufenthaltstitel der Ausländer besitzt bzw. welcher Titel erteilt werden soll.

3.14.111
Aufenthaltstitel

Zu Absatz 2

Die Zustimmung gilt grundsätzlich jeweils nur zu einem bestimmten Aufenthaltstitel, z. B. einem Visum oder einer Aufenthaltserlaubnis.

3.14.211
Änderung des Aufenthaltstitels

Um jedoch die Notwendigkeit einer erneuten Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für denselben Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Umwandlung des Visums in eine von der Ausländerbehörde ausgestellte Aufenthaltserlaubnis oder bei Verlängerung des Aufenthaltstitels während der Geltungsdauer der Zustimmung zu vermeiden, regelt Absatz 2 Satz 1, dass die Zustimmung auch für jeden weiteren Aufenthaltstitel gilt. Da ein Wechsel aus einem Aufenthalt aus humanitären Gründen in einen Aufenthaltstitel zum Zwecke der Beschäftigung nach § 18 Aufenthaltsgesetz nicht in Betracht kommt, gilt nach Absatz 2 Satz 2 die Zustimmung in diesem Fall nicht fort.

Zu Absatz 3

Diese Regelung erweitert die Anbindung der Zustimmung an einen Aufenthaltstitel um die Aufenthaltsgestattung und die Duldung.

3.14.311
Fortgeltung der Zustimmung bei Aufenthaltsgestattung/ Duldung

Zu Abs. 4

Nach dieser Regelung erlischt die Zustimmung, wenn das von der betreffenden Person begründete, an einen bestimmten Arbeitgeber gebundene Beschäftigungsverhältnis beendet wurde.

3.14.411
Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

Teil 3. Schlussvorschriften

§ 15

Assoziierungsabkommen EWG-Türkei

Günstigere Regelungen des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG-Türkei (Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit Nr. 1/1981 S. 2) über den Zugang türkischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zum Arbeitsmarkt bleiben unberührt.

DA

Nach § 4 Abs. 1 AufenthG ist bei der Erteilung der Aufenthaltstitel das Assoziationsabkommen EWG-Türkei zu beachten, sofern sich aus diesem günstigere Regelungen ergeben.

**3.15.111
Gesetzliche Grundlage**

Auszüge des Abkommens finden Sie weiter unten.

Der Beschluss 1/80 des Assoziationsrates EG-Türkei (ARB) gilt bis auf weiteres. Er findet keine Anwendung auf türkische Asylbewerber, weil sie dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates nicht angehören.

**3.15.112
Anwendung des Beschlusses**

Die Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten als Asylbewerber werden bei Anwendung der Art. 6 und 7 ARB auch dann nicht berücksichtigt, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr Asylbewerber ist.

Ein Anspruch gem. Art. 6 ARB besteht nur, wenn die Beschäftigung ordnungsgemäß ununterbrochen ausgeübt wurde. Bei Unterbrechung ist Art. 6 Abs. 2 ARB zu beachten. Ferner werden die Fristen des Art. 6 Abs. 1 ARB nicht unterbrochen durch

**3.15.113
Ununterbrochene Beschäftigung**

- Zeiten, in denen der Arbeitnehmer Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld bezieht,
- Sonstige Zeiten, in denen ein Arbeitsverhältnis nicht besteht, bis zur Dauer von jeweils drei Monaten

Nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung haben türkische Arbeitnehmer unabhängig von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes Anspruch auf Zustimmung für die Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses beim bisherigen Arbeitgeber. Sie ist für eine bestimmte Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb zu erteilen und auf 2 Jahre zu befristen.

**3.15.114
Anspruch nach 1-jähriger Beschäftigung**

Türkische Studenten, die von der kraft Gesetz eröffneten Möglichkeit der Beschäftigung von 90 Arbeitstagen oder 180 halben Arbeitstage im Jahr Gebrauch machen (§ 16 Abs. 3 AufenthG), gehören nicht dem regulären Arbeitsmarkt im Sinne des Art. 6 Assoziationsabkommen EG/Türkei an. Sie haben daher keinen Anspruch auf die Zustimmung für die Fortsetzung der Beschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber. Studenten, die eine über diesen gesetzlichen Rahmen hinausgehende Beschäftigung **mit Zustimmung** der BA ausüben, gehören hingegen dem regulären Arbeitsmarkt an und haben somit nach einer 1-jährigen ordnungsgemäßen Beschäftigung **Anspruch** auf die Zustimmung zur Fortsetzung der Beschäftigung, wenn die sonstigen Voraussetzungen weiter vorliegen.

Nach 3-jähriger ordnungsgemäßer Beschäftigung haben türkische Arbeitnehmer, vorbehaltlich des Vorrangs deutscher und ihnen gleichgestellter ausländischer Arbeitnehmer, Anspruch auf die Zustimmung, die zwar auf eine bestimmte berufliche Tätigkeit beschränkt, jedoch betrieblich und regional unbeschränkt ist.

**3.15.115
Anspruch nach 3-jähriger Beschäftigung**

Nach 4-jähriger ordnungsgemäßer ununterbrochener Beschäftigung haben türkische Arbeitnehmer Anspruch auf die Zustimmung, die unbefristet zu erteilen ist. Die Verfestigungsstufe kann auch durch die Kumulation mehrerer Beschäftigungszeiten bei verschiedenen Arbeitgebern erreicht werden.

**3.15.116
Uneingeschränkte und unbefristete Zustimmung nach 4-jähriger Beschäftigung**

Die in Art. 6 Abs. 2 ARB genannten Zeiten wurden bereits bisher, wenn das Beschäftigungsverhältnis weiter bestand, als anspruchsbegründend angerechnet. Zeiten, in welchen ein Beschäftigungsverhältnis nicht besteht, bei Krankheit und Arbeitsunfall bis zu 3 Monaten und bei Mutterschaft bis zu den Zeiten der mutterschutzrechtlichen Freistellung nach dem Mutterschutzgesetz, sind als anspruchsbegründend anzurechnen.

**3.15.117
Sonstige anspruchsbegründende Zeiten**

Die 3- bzw. 4- Jahres-Frist wird bei türkischen Arbeitnehmern nicht unterbrochen durch Zeiten unverschuldeter Arbeitslosigkeit und Krankheit über 3 Monate hinaus. Ob ein Verschulden vorliegt, ist in sinngemäßer Anwendung des § 144 SGB III festzustellen. Krankheitszeiten in der Türkei können berücksichtigt werden, wenn bei der Wiedereinreise die Aufenthaltserlaubnis noch gültig war oder neu erteilt wurde. Die o.g. Zeiten sind vom Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen.

Familienangehörige türkischer Arbeitnehmer (Ehegatten, Kinder, die im Rahmen der Familienzusammenführung eingereist sind) haben auf Grund des Art. 7 ARB nach 3-jährigem rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet, vorbehaltlich des Vorrangs deutscher und ihnen gleichgestellter ausländischer Arbeitnehmer, Anspruch auf die Zustimmung.

**3.15.118
Familienangehörige türkischer Arbeitnehmer**

Nach 5-jährigem rechtmäßigem Aufenthalt haben sie Anspruch auf eine Zustimmung, die unbefristet zu erteilen ist.

Nach Mitteilung des BMWA können beide Ehegatten diesen Anspruch auf dann erwerben, wenn sie nicht in das Bundesgebiet eingereist sind, um zu ihrem Ehegatten zu ziehen.

Entscheidend ist, dass der die Zustimmung beanspruchende Ehegatte sich mindestens 5 Jahre ordnungsgemäß im Bundesgebiet aufgehalten hat und der andere Ehegatte dem regulären Arbeitsmarkt angehört. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann der eine Ehegatte den Rechtsanspruch auf die Arbeitsberechtigung jeweils von dem anderen Ehegatten ableiten. Der Anspruch kann auch mehrfach geltend gemacht werden.

Dem regulären Arbeitsmarkt gehören türkische Arbeitnehmer an, die nicht Asylbewerber sind, wenn sie hier legal beschäftigt sind oder waren. Wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht beschäftigt sind, besteht der Anspruch nur, wenn sie sich nach dem letzten Beschäftigungsverhältnis ununterbrochen rechtmäßig hier aufgehalten haben; ein Auslandsaufenthalt bis zu 3 Monaten ist unerheblich.

In Übereinstimmung mit dem BMWA ist davon auszugehen, dass ein Anspruch auf Zustimmung gemäß Artikel 7 ARB grundsätzlich nur bei einem ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt besteht. Dies ergibt sich auf dem Sinn der Vorschrift, wonach der Zugang zum Arbeitsmarkt erst nach einer Beständigkeit des Aufenthalts eröffnet werden soll. Kurzzeitige Unterbrechungen des rechtmäßigen Aufenthalts sind aber dann unschädlich, wenn die Ausländerbehörde keine Folgerungen aus dem unrechtmäßigen Aufenthalt gezogen hat; das ist der Fall, wenn die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. In Zweifelsfällen ist den Regionaldirektionen zu berichten.

**3.15.119
Ununterbrochener Aufenthalt**

Aus den Art. 8 und 9 ARB ergeben sich derzeit keine Auswirkungen auf die Durchführung des Zustimmungsverfahrens.

**3.15.120
Artikel 8 und 9 ARB**

Die Landessozialgerichte Berlin – Urteil vom 19.8.1981 – L 14 Ar 88/80 Niedersachsen – Beschluss vom 2.5.1984 – L 10 S (Ar) 60/84 – und Bremen – Urteil vom 21.6.1984 – L 5 Ar1/84 – haben festgestellt, dass die Beschäftigung gemäß Art. 6 Abs. 1 ARB ununterbrochen ausgeübt werden muss.

3.15.121 Rechtsprechung

Außerdem hat das Landessozialgericht Berlin in dem v.g. Urteil festgestellt, dass unverschuldete Arbeitslosigkeit im Sinne des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 ARB nur vorliegt, wenn dies von der zuständigen Behörde – hier die Bundesagentur für Arbeit – festgestellt worden ist. Eine solche Feststellung hat zur Voraussetzung, dass sich der türkische Arbeitnehmer bei seiner zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos meldet, sich also als Arbeitsuchender der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellt.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) hat am 30. September 1987 in der Rechtssache Demirel ./ Stadt Schwäbisch Gmünd (Rechtssache 12/86) entschieden, dass Artikel 12 des Assoziationsabkommens EWG-Türkei von 1963 und Artikel 36 des hierzu vereinbarten Zusatzprotokolls von 1970 keine in der innerstaatlichen Rechtsordnung der Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften sind.

Entsprechend diesem Urteil können seitens türkischer Staatsangehöriger unmittelbar auch keine Ansprüche auf freien Zugang zum Arbeitsmarkt aus den genannten Bestimmungen des Vertragswerkes EWG-Türkei hergeleitet werden.

Der EuGH hat damit die bislang schon u.a. von der Bundesregierung vertretene Auffassung bestätigt.

Beschlüssen des Rats der Assoziation zwischen der EWG und der Türkei, die dieser auf Grund des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der EWG und der Türkei vom 12. September 1963 und des Zusatzprotokolls vom 23. November 1970 fasst, kommt nicht die Qualität unmittelbar innerhalb des Rechtsraums die Assoziation anwendbaren Rechts zu. Dies hat das Bundessozialgericht abweichend von der Rechtsauffassung mehrerer Landessozialgerichte entschieden.

Der Entscheidung über die Zustimmung türkischer Arbeitnehmer ist - wie bisher - der Assoziationsbeschluss 1/80 zugrunde zu legen.

Dies folgt nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom September 1986 – 7 RAr 67/85 – aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz.

Gemäß § 15 BeschVerfV bleiben günstigere Regelungen des ARB 1/80 von den Regelungen des Zuwanderungsrechts unberührt. Beim direkten Vergleich zwischen ARB und Zuwanderungsgesetz ergibt sich, dass in aller Regel arbeitsmarktliche Verfestigungen und Familiennachzug nach dem Zuwanderungsrecht günstiger ausgestaltet sind, als nach dem ARB (siehe folgende Gegenüberstellung):

3.15.122 Konkurrenz der Ansprüche aus AufenthaltG und ARB 1/80

Verfestigungszeiträume		
Verfestigungszeitraum	ARB	BeschVerfV
1 Jahr Beschäftigung	„Anspruch auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber“ (Art. 6 Nr. 1 erster Spiegelstrich)	Zustimmung kann ohne Vorrangprüfung beim gleichen Arbeitgeber erteilt werden (§ 6)
3 Jahre Beschäftigung	Recht, sich für den gleichen Beruf bei einem Arbeitgeber seiner Wahl zu bewerben (Art. 6 Nr. 1 zweiter Spiegelstrich)	Anspruch auf unbeschränkte Zustimmung, wenn drei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde (§ 9 Nr. 1)
4 Jahre Beschäftigung	Freier Zugang zu jeder Beschäftigung (Art. 6 Nr. 1 dritter Spiegelstrich)	s.o. unter „3 Jahre Beschäftigung“ (vgl. auch Niederlassungserlaubnis nach § 9 Abs. 2 AufenthaltG nach 5 Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit)

Familiennachzug	
ARB	Zuwanderungsgesetz
Art. 7 ARB:	§ 29 Abs. 5 AufenthG (Familiennachzug zu Ausländern)
<p>Familienangehörigen eines dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates angehörenden türkischen Arbeitnehmers, die die Genehmigung erhalten haben, zu ihm zu ziehen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - haben vorbehaltlich des den Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten der EU einzuräumenden Vorrangs das <i>Recht, sich auf jedes Stellenangebot zu bewerben</i>, wenn sie dort seit mindestens drei Jahren ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz haben (d.h. nach drei Jahren Aufenthalt Arbeitsmarktzulassung nach Vorrangprüfung) - haben freien Zugang zu jeder von ihnen gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis, wenn sie dort seit mindestens fünf Jahren ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz haben (d.h. nach fünf Jahren Aufenthalt freier Zugang zur Beschäftigung) 	<p>Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten und des minderjährigen Kindes berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, soweit der Ausländer, zu dem der Familiennachzug erfolgt, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - d.h. keine Wartezeit, Arbeitsmarktzulassung von vorneherein möglich <p>wichtig: nach 4 Jahren Aufenthalt unbeschränkte Zustimmung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV</p>
<p>Die Kinder türkischer Arbeitnehmer, die im Aufnahmeland eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, können sich unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts in dem Mitgliedstaat auf jedes Stellenangebot bewerben, sofern ein Elternteil in dem Mitgliedstaat seit mindestens drei Jahren ordnungsgemäß beschäftigt war.</p> <p>d.h. Arbeitsmarktzugang nach Ausbildungsabschluss</p>	<p>§ 8 BeschVerfV (Ausbildung und Beschäftigung von im Jugendalter eingereisten Ausländern)</p> <p>d.h. Arbeitsmarktzugang nach den in § 8 BeschVerfV benannten Abschlüssen</p>

**Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates EWG - Türkei
(Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit Nr. 1/1981 S. 2)**

**Anlage zu 3.15.111
Beschluss 1/80**

- A u s z u g -

Der Assoziationsrat -

gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, in Erwägung nachstehender Gründe:

Neubelebung und Entwicklung der Assoziation müssen sich, wie am 5. Februar 1980 vereinbart, auf sämtliche derzeitigen Probleme der Assoziation erstrecken. Bei der Suche nach einer Lösung für diese Probleme ist die Besonderheit der Assoziationsbedingungen zwischen der Gemeinschaft und der Türkei zu berücksichtigen.

Im Agrarbereich kann durch die Abschaffung der Einfuhrzölle der Gemeinschaft für türkische Erzeugnisse das angestrebte Ergebnis erreicht und den Bedenken der Türkei wegen der Folgen der Erweiterung der Gemeinschaft Rechnung getragen werden. Im Übrigen muss als Voraussetzung für die Einführung des freien Verkehrs von Agrarerzeugnissen Artikel 33 des Zusatzprotokolls durchgeführt werden. Das vorgesehene System muss unter Einhaltung der Grundsätze und der Regelungen der gemeinsamen Agrarpolitik angewandt werden.

Im sozialen Bereich führen die vorstehenden Erwägungen im Rahmen der internationalen Verpflichtungen jeder der beiden Parteien zu einer besseren Regelung zugunsten der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen gegenüber der mit Beschluss Nr. 2/76 des Assoziationsrates eingeführten Regelung. Im Übrigen müssen die Bestimmungen über die soziale Sicherheit und den Austausch junger Arbeitskräfte durchgeführt werden.

Kapitel II

Soziale Bestimmungen

Abschnitt 1: Fragen betreffend die Beschäftigung und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Artikel 6

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 7 über den freien Zugang der Familienangehörigen zur Beschäftigung hat der türkische Arbeitnehmer, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehört, in diesem Mitgliedstaat

- nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung Anspruch auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber, wenn er über einen Arbeitsplatz verfügt;

- nach drei Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung - vorbehaltlich des den Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einzuräumenden Vorrangs - das Recht, sich für den gleichen Beruf bei einem Arbeitgeber seiner Wahl auf ein unter normalen Bedingungen unterbreitetes und bei den Arbeitsämtern dieses Mitgliedstaates eingetragenes anderes Stellenangebot zu bewerben;

- nach vier Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis.

2. Der Jahresurlaub und die Abwesenheit wegen Mutterschaft, Arbeitsunfall oder kurzer Krankheit werden den Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung gleichgestellt. Die Zeiten unverschuldeter Arbeitslosigkeit, die von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß festgestellt worden sind, sowie die Abwesenheit wegen langer Krankheit werden zwar nicht den Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung gleichgestellt, berühren jedoch nicht die auf Grund der vorherigen Beschäftigungszeit erworbenen Ansprüche.

3. Die Einzelheiten der Durchführung der Absätze 1 und 2 werden durch einzelstaatliche Vorschriften festgelegt.

Artikel 7

Die Familienangehörigen eines dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates angehörenden türkischen Arbeitnehmers, die die Genehmigung erhalten haben, zu ihm zu ziehen,

- haben vorbehaltlich des den Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einzuräumenden Vorrangs das Recht, sich auf jedes Stellenangebot zu bewerben, wenn sie dort seit mindestens drei Jahren ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz haben;

- haben freien Zugang zu jeder von ihnen gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis, wenn sie dort seit mindestens fünf Jahren ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz haben.

Die Kinder türkischer Arbeitnehmer, die im Aufnahmeland eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, können sich unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts in dem betreffenden Mitgliedstaat dort auf jedes Stellenangebot bewerben, sofern ein Elternteil in dem betreffenden Mitgliedstaat seit mindestens drei Jahren ordnungsgemäß beschäftigt war.

Artikel 8

1. Kann in der Gemeinschaft eine offene Stelle nicht durch die auf dem Arbeitsmarkt der Mitgliedstaaten verfügbaren Arbeitskräfte besetzt werden und beschließen die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu gestatten, dass zur Besetzung dieser Stelle Arbeitnehmer eingestellt werden, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft sind, so bemühen sich die Mitgliedstaaten, den türkischen Arbeitnehmern in diesem Falle einen Vorrang einzuräumen.
2. Die Arbeitsämter der Mitgliedstaaten bemühen sich, die bei ihnen eingetragenen offenen Stellen, die nicht durch dem regulären Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaates angehörende Arbeitskräfte aus der Gemeinschaft besetzt werden konnten, mit regulär als Arbeitslose gemeldeten türkischen Arbeitnehmern zu besetzen, die im Hoheitsgebiet des genannten Mitgliedstaates ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz haben.

Artikel 9

Türkische Kinder, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ordnungsgemäß bei ihren Eltern wohnen, welche dort ordnungsgemäß beschäftigt sind oder waren, werden unter Zugrundelegung derselben Qualifikation wie die Kinder von Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates zum allgemeinen Schulunterricht, zur Lehrlingsausbildung und zur beruflichen Bildung zugelassen. Sie können in diesem Mitgliedstaat Anspruch auf die Vorteile haben, die nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in diesem Bereich vorgesehen sind.

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft räumen den türkischen Arbeitnehmern, die ihrem regulären Arbeitsmarkt angehören, eine Regelung ein, die gegenüber den Arbeitnehmern aus der Gemeinschaft hinsichtlich des Arbeitsentgeltes und der sonstigen Arbeitsbedingungen jede Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit ausschließt.
2. Vorbehaltlich der Artikel 6 und 7 haben die in Absatz 1 genannten türkischen Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen in gleicher Weise wie die Arbeitnehmer aus der Gemeinschaft Anspruch auf die Unterstützung der Arbeitsämter bei der Beschaffung eines Arbeitsplatzes.

Artikel 11

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die dem regulären Arbeitsmarkt der Türkei angehören, und ihre bei ihnen wohnenden Familienangehörigen genießen dort die in den Artikeln 6, 7, 9 und 10 gewährten Rechte und Vorteile, wenn sie die in diesen Artikeln vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 12

Wenn in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder in der Türkei der Arbeitsmarkt ernststen Störungen ausgesetzt oder von ernststen Störungen bedroht ist, die ernste Gefahren für den Lebensstandard und das Beschäftigungsniveau in einem Gebiet, einem Wirtschaftszweig oder einem Beruf mit sich bringen können, so kann der betreffende Staat davon absehen, automatisch die Artikel 6 und 7 anzuwenden. Der betreffende Staat unterrichtet den Assoziationsrat von dieser zeitweiligen Einschränkung.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Türkei dürfen für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, deren Aufenthalt und Beschäftigung in ihrem Hoheitsgebiet ordnungsgemäß sind, keine neuen Beschränkungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt einführen.

Artikel 14

1. Dieser Abschnitt gilt vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind.
2. Er berührt nicht die Rechte und Pflichten, die sich aus den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder zweiseitigen Abkommen zwischen der Türkei und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ergeben, soweit sie für ihre Staatsangehörigen eine günstigere Regelung vorsehen.

Artikel 15

1. Damit der Assoziationsrat in der Lage ist, die ausgewogene Anwendung dieses Abschnitts zu überwachen und sich zu vergewissern, dass sie unter Bedingungen erfolgt, die die Gefahr von Störungen auf den Arbeitsmärkten ausschließen, führt er in regelmäßigen Zeitabständen einen Meinungsaustausch durch, um für eine bessere gegenseitige Kenntnis der wirtschaftlichen und sozialen Lage einschließlich der Lage auf dem Arbeitsmarkt und seiner Entwicklungsaussichten in der Gemeinschaft und in der Türkei zu sorgen.

Er legt jährlich dem Assoziationsrat einen Tätigkeitsbericht vor.

2. Der Assoziationsausschuss ist befugt, sich im Hinblick auf die Durchführung von Absatz 1 von einer Ad-hoc-Gruppe unterstützen zu lassen.

§ 16
Übergangsregelung

(1) Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Zusicherung der Erteilung einer Arbeitsgenehmigung gilt als Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu einer Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung.

(2) Eine bis zum 31. Dezember 2004 arbeitsgenehmigungsfrei aufgenommene Beschäftigung gilt ab dem 1. Januar 2005 als zustimmungsfrei.

DA

Zu Absatz 1

Die Bestimmung stellt sicher, dass im Arbeitsgenehmigungsverfahren erteilte Zusicherungen auch nach dem 1.1.2005 als Zustimmung fortbestehen.

3.16.111
Vor dem 1.1.2005 erteilte Zusicherungen

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt klar, dass bis zum 31.12.2004 aufgenommene arbeitsgenehmigungsfreie Beschäftigungen als zustimmungsfreie Beschäftigungen fortgesetzt werden dürfen.

3.16.211
Arbeitsgenehmigungsfrei Beschäftigungen

§ 17
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.